

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 92 (1994)

Heft: [1]: [DE]

Artikel: Arbeitsbedingungen der Hebamme

Autor: Müller, Monika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-950469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsbedingungen der Hebammen

Im Spital

In öffentlichen Spitälern sind Hebammen öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem kantonalen Gesetz für das Staatspersonal. Ein Gesamtarbeitsvertrag besteht nur im Wallis, überall sonst werden Pflegepersonal-Arbeitsverträge auch für Hebammen verwendet.

Spitalhebammen unterstehen der Pflegedienstleitung, direkte Vorgesetzte sind die Leitende oder Oberhebamme und der geburtshilfliche Chefarzt.

Die Arbeitszeit beträgt an den meisten Spitälern 42 Std./Woche für ein 100%-Pensum; in Schichten zu 8 bis 12 Stunden, je nach Spital kommt noch Bereitschaftsdienst dazu.

Die Besoldung der angestellten Hebammen richtet sich nach kantonalen Besoldungsdekreten und/oder den Empfehlungen der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser VESKA.

Sozial- und Betriebsunfallversicherung sowie Pensionskassen-Beiträge werden, wie in allen Angestelltenverhältnissen, zur Hälfte vom Spital bezahlt. In einem Haftpflichtfall ist die Hebamme durch die Versicherung des Spitals gedeckt.

In Privatkliniken sind Hebammen privatrechtlich angestellt, Arbeitsbedingungen und Besoldungsgrundlagen können deshalb von jenen öffentlicher Spitäler abweichen.

Auskünfte über Anstellungsbedingungen und Besoldung in öffentlichen Spitälern erteilen die Personalämter der Kantone; die Hebammenlöhne in verschiedenen Regionen der Schweiz können auch telefonisch im Zentralsekretariat des Schweizerischen Hebammenverbandes erfragt werden.

In freier Praxis

Freipraktizierende Hebammen sind selbständig Erwerbende. Ganz vereinzelt gibt es noch Orte, wo Hebammen im Sinne einer Gemeindehebamme angestellt sind.

Kantonale Gesundheitsgesetze und Hebammenverordnungen bilden die verbindlichen Grundlagen und regeln die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für Hebammen. Um diese Bewilligung zu erhalten, muss die Hebamme von den Kantonen festgelegte Bedingungen erfüllen und ein Gesuch an das Gesundheits- oder Sanitätsdepartement des Kantons stellen. Praktiziert eine Hebamme in mehreren Kantonen, braucht sie für jeden Kanton eine Bewilligung. Die freipraktizierenden Hebammen unterstehen den Kantonsärzten, denen sie jährlich das Geburtenbuch einschicken.



Für ihre Arbeit stellen freipraktizierende Hebammen der Krankenkasse der betreuten Frau direkt Rechnung. Im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz KUVG ist die Hebamme als Leistungserbringerin enthalten, die Bezahlung von Hebammenleistungen ist deshalb für die Kassen Pflicht.

Art und Umfang der bezahlten Leistungen sowie die Tarife dafür regeln Verträge zwischen kantonalen Krankenkassenverbänden und den Sektionen des Schweizerischen Hebammenverbandes. Zur Zeit bestehen 23, zum Teil sehr unterschiedliche Verträge für 24 Kantone. Unterschiede bestehen in der Erfassung, im Umfang und in drastischer Weise in der Bewertung der einzelnen Leistungen. So kann eine Hebamme, je nach Arbeitsort Fr. 290.– für eine Geburt in Rechnung stellen oder, im besten Fall, Fr. 800.–.

Diese ungerechten Unterschiede und auch die Tatsache, dass viele Hebammenleistungen, weil nicht im Tarifvertrag enthalten, gratis erbracht werden müssen und die meisten freipraktizierenden Hebammen selbst bei voller Auslastung keinen existenzsichernden Lohn erarbeiten können, sind unhaltbar.

Seit zwei Jahren steht der Schweizerische Hebammenverband mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen in Verhandlungen für einen gesamtschweizerischen Tarifvertrag. Leider konnte noch keine Einigung in allen Punkten erzielt werden, wir hoffen jedoch auf die Inkraftsetzung des Vertrages innerhalb des ersten Halbjahres 1994.

Freipraktizierende Hebammen müssen für Sozial-, Sach- und Haftpflichtversicherungen und Pensionskasse vollumfänglich selber aufkommen. Sie stehen fast dauernd in Bereitschaftsdienst und müssen sich ihre Ferienablösung selber organisieren. Sie sind Idealistinnen, die eine umfassende und selbständige Berufsausübung mit freier Zeiteinteilung suchen.

Auskünfte zu Arbeitsbedingungen freipraktizierender Hebammen erteilt der Schweizerische Hebammenverband.

Monika Müller



**Keine Frage: Muttermilch ist die beste
Nahrung für Säuglinge.**

Es gibt aber Situationen, in denen Sie auf
einen Ersatz für Muttermilch angewiesen sind.

BEBA folgt in seiner Zusammensetzung
den neuesten Empfehlungen der Kinderärzte.

BEBA enthält genau das, was Säuglinge
brauchen, und zwar von Geburt an.

Besprechen Sie mit Ihrem Kinderarzt oder
der Mütterberaterin, welche Milch
für Ihr Kind die richtige ist.



PRE-BEBA, die ideale Anfangsmilch, die wie Muttermilch nach Bedarf gegeben wird

BEBA 1, eine gut sättigende, ausgewogene Anfangsmilch

BEBA 2, reich an Proteinen und Mineralstoffen, für Säuglinge nach vier Monaten

BEBA 2 PLUS, mit feinem Vanillegeschmack, nach vier Monaten

Nestlé